

2. Nachtragsatzung der Gemeinde Bissingen an der Teck für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015, hat der Gemeinderat am 24.11.2020 folgende Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

	Bisher festgesetzt in Euro	Änderung um (+/-) in Euro	Neu festgesetzt in Euro
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.187.000		7.619.500
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.951.000		7.989.500
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-764.000		-370.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von			
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von			
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von			
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6.) von	-764.000		-370.000

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

	Bisher festgesetzt in Euro	Änderung um (+/-) in Euro	Neu festgesetzt in Euro
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.972.800		7.405.300
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-7.421.800		7.460.300
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-449.000	+394.000	-55.000

	Bisher festgesetzt in Euro	Änderung um (+/-) in Euro	Neu festgesetzt in Euro
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	+81.000		101.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.580.000		1.352.000

2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.499.000		-1.251.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf (Summe aus 2.3 und 2.6.) von	-1.948.000		-1.306.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.000.000	0	1.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-320.000	0	-320.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	680.000		680.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.268.000		-626.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher

3.895.000Euro

auf

1.625.000 Euro

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird von 1.500.000 Euro wird nicht verändert.

§ 5 Steuersätze

Der Steuerbeträge werden nicht verändert.

Bissingen an der Teck, 25.11.2020

gez.
M. Musolf
Bürgermeister

Genehmigung der 2. Nachtragssatzung 2020

Das Landratsamt Esslingen hat mit Erlass vom 07.12.2020 die Gesetzmäßigkeit der vorstehenden Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 gem. § 82 Abs. 1 i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Im Kernhaushalt bleibt die bereits genehmigte Kreditermächtigung unverändert. Die Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 640.000 Euro genehmigt. Der übersteigende Betrag ist genehmigungsfrei.

Auslegung

Die Nachtragssatzung liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen und zwar in der Zeit vom 15.12.2020 bis 23.12.2020, je einschließlich, beim Bürgermeisteramt Bissingen an der Teck, Vordere Straße 45, öffentlich zur Einsichtnahme aus (Wartebereich Erdgeschoss).